

Anerkennung von ausländischen Schul- und Berufsabschlüssen



Viele Mitarbeitende aus dem Ausland verfügen über ausländische Schul- oder Berufsabschlüsse. Für Arbeitgebende ist oft nicht erkennbar, ob, bzw. inwieweit der vorgelegte Abschluss mit einem inländischen Abschluss vergleichbar ist.

Rein rechtlich ist außerhalb der reglementierten Berufe kein Nachweis erforderlich.

Zur Erfüllung spezieller Berufsvoraussetzungen oder zur Einordnung ins Tarifsystem kann ein Nachweis aber dennoch notwendig sein.

I. Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Anerkennungsverfahren für Berufsqualifikationen laufen über die zuständigen Kammern.

Für Berufe der Industrie- und Handelskammern (IHK) ist die zuständige zentrale Stelle die [IHK FOSA \(Foreign Skills Approval\)](#) in Nürnberg. Die Anerkennung kann direkt dort beantragt werden. **Wir empfehlen, sich zuerst ein Beratungsgespräch mit der örtlich zuständigen IHK zu vereinbaren.**

Berufe, die den Handwerkskammern (HWK) zugeordnet sind, werden bei der jeweiligen [lokalen HWK](#) anerkannt.

Möglicherweise ist eine Übersetzung der Unterlagen notwendig.

Ablauf:

- Beratung zum Referenzberuf bei der lokalen HWK oder IHK
- Einreichung des Antrags und der Unterlagen
- Erhalt der Rechnung und ggf. Nachforderung von Unterlagen innerhalb von ca. 4 Wochen
- Nach bezahlter Rechnung beginnt die Bearbeitungsdauer von ca. 3 Monaten
- Kosten ca. 100-600 €

Bei einer **vollwertigen Anerkennung** der Berufsqualifikation, erfolgt die tarifliche Einstufung als Fachkraft. Möglicherweise wird die Ausbildung jedoch nur teilweise anerkannt, weil wichtige Komponenten oder Fertigkeiten fehlen.

Bei **teilweiser Anerkennung** besteht die Möglichkeit, durch eine Anpassungsqualifizierung eine volle Gleichwertigkeit zu erlangen. Dies kann durch Berufserfahrung oder Weiterbildung beim Arbeitgeber oder durch Qualifizierungskurse, die unter anderem die Bundesagentur und das Jobcenter über Bildungsträger anbieten, erfolgen.

II. Anerkennung von Schul- und Studienabschlüssen

1. Schulabschlüsse

Eine Anerkennung von Schulabschlüssen kann erforderlich sein, wenn man in Deutschland eine Ausbildung oder ein duales Studium beginnen möchte.

Für die Anerkennung von Schulabschlüssen ist das [staatliche Schulamt](#) des jeweiligen Bundeslandes zuständig.

In einigen Berufen gelten gesonderte Vorschriften. So muss z. B. für einige bahnspezifische Berufe das Zeugnis durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) geprüft werden.

2. Gleichwertigkeit von Studienleistungen

Einzelne Studienleistungen ohne Abschluss können durch die jeweiligen Hochschulen anerkannt werden.

Abgeschlossene Hochschulabschlüsse bedürfen grundsätzlich keiner Anerkennung, wenn sie an einer offiziell anerkannten Hochschule des jeweiligen Landes erworben wurden. Ob Abschluss und Hochschule mit den inländischen Qualifikationen vergleichbar sind, kann in der [Anabin-Datenbank](#) überprüft werden.

Ist dort kein ausreichendes Ergebnis zu erzielen, besteht die Möglichkeit einer individuellen Zeugnisbewertung durch die [Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen \(ZAB\)](#).

Dort wird die ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und es werden berufliche und akademische Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt. Die Zeugnisbewertung nennt die Ebene des deutschen Bildungsabschlusses, mit dem der ausländische Abschluss vergleichbar ist. Zusätzlich informiert sie über Möglichkeiten der Fortsetzung des Studiums, über die Rechtsgrundlagen der Gradführung und über die Verfahren zur beruflichen Anerkennung. Die Zeugnisbewertung selbst stellt jedoch keine Anerkennung als Berufsqualifikation dar.

Die individuelle Zeugnisbewertung ist mit Gebühren in Höhe von ca. 200 € und einer Bearbeitungszeit von bis zu 3 Monaten verbunden (Ausnahme: Blaue Karte EU).

III. Förderinstrumente des Bundes zur Finanzierung der Anerkennung

- Mittel der Arbeitsförderung über die Jobcenter und Arbeitsagenturen
- Asylpaket 1 im SGB III: Frühzeitiger Zugang zu Mitteln der Arbeitsförderung für alle Geflüchteten mit guter Bleibeperspektive
- Mittel der individuellen Bildungsfinanzierung (z. B.: Aufstiegs- und BAföG, Bildungsprämie)

1. Spezifische Förderinstrumente des Bundes

- Anerkennungszuspruch für die Kosten des Verfahrens [des Bildungsministeriums für Bildung und Forschung](#)
- [IQ-Förderprogramm](#): ESF-Qualifizierung im Kontext des Anerkennungsgesetzes sowie Individualforschung
- Förderung von Qualifikationsanalysen im [Projekt „Prototypingtransfer“](#)

2. Fördermittel der Länder

- **Baden-Württemberg**: Stipendienprogramm „Berufliche Anerkennung in Baden-Württemberg“
- **Berlin**: „Härtefallfonds Berufsanerkennung Berlin“
- **Hamburg**: „Stipendienprogramm für Anerkennung ausländischer Abschlüsse“

3. Sonstiges

- Betriebliche Unterstützung der Anerkennungsverfahren von Beschäftigten
- Ggf. Berücksichtigung von Kosten der Anerkennung im Rahmen der Einkommenssteuererklärung
- U. a. finanzielle Unterstützung aus Spenden des Vereins „Gewerkschaften helfen“ vom DGB

Solltest Du oder die/der Betroffene keinen Anwalt haben oder weitere Unterstützung benötigen, wende Dich bitte an unser Projekt.

Bei Fragen zur Anerkennung oder anderen Themen:

Hotline: 069-809076 288 - suki@stiftungsfamilie.de